

Fact Sheet: Corona-Krise

Informationen für Unternehmen

Stand: 16.03.2020 | 15:15 Uhr



Allgemeine Handlungsempfehlungen für E-Zigarettenfachhändler

Unabhängig von etwaigen behördlichen oder sonstigen hoheitlichen Verfügungen sollten alle Einzelhändler unverzüglich folgende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen:

- **Stilllegung von Teststationen**
Lassen Sie keine Tanks und Liquids probieren, entfernen Sie diese, aber auch Liquidflaschen zum Testen, aus dem unmittelbaren Kundenzugriff.
- **Zugangsbeschränkung**
Lassen Sie, je nach Größe Ihrer Verkaufsfläche, nur eine begrenzte Zahl Kunden gleichzeitig in das Geschäft, so dass diese ausreichend (mind. 1-2m) Abstand zueinander und zum Verkaufspersonal einhalten können.
- **Lüften**
Lüften Sie Ihre Räume regelmäßig und gründlich. Vermeiden Sie „stehende Luft“ in Ihren Verkaufsräumen.
- **Desinfektion, Körperkontakt**
Weisen Sie Ihr Personal an, sowohl die eigenen Hände als auch sämtliche Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden (z.B. Kartenzahlungsgerät) regelmäßig und gründlich zu desinfizieren.

Beachten Sie, dass bei Desinfektionsmitteln unterschieden wird, ob sie für die Anwendung am Menschen oder nur für die Oberflächendesinfektion zugelassen sind.

Verbieten Sie Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen), auch bei Entgegennahme und Herausgabe von Geld und Ware. Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter in die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#).

Bieten Sie, sofern möglich, auch Ihren Kunden beim Betreten Ihres Geschäfts eine Desinfektionsmöglichkeit an.

- **Bargeldlose Zahlungen**
Bitten Sie ihre Kunden, soweit möglich, Zahlungen bargeldlos vorzunehmen. Bei der komplett kontaktlosen Zahlung (Karte wird nur ans Gerät gehalten) ist sehr häufig (je nach Betrag) auch keine Pin-Eingabe erforderlich, so dass jeglicher Kontakt des Kunden mit Oberflächen vermieden werden kann.
- **Begegnungslose Schichten**
Teilen Sie, soweit möglich, Ihr Personal, beispielsweise im Lager, in Schichten mit einem einstündigen Abstand zwischen Ende und Beginn ein, so dass Begegnungen vermieden werden und im Verdachtsfall nur eine Schicht und nicht die komplette Belegschaft unter Quarantäne gestellt werden muss. Zwischen den Schichten desinfizieren Sie sämtliche Kontaktoberflächen (Tische, Tastaturen, Scanner, Handgriffe).

Staatliche Unterstützungsleistungen für Unternehmen aufgrund der aktuellen Situation

Die Bundesregierung hat Mittel in unbegrenzter Höhe zugesagt und ein [Maßnahmenpaket beschlossen](#), das in Bedrängnis geratenen Unternehmen helfen soll. Diese Maßnahmen sollen für Unternehmen und Selbständige *jeder Größenordnung* verfügbar gemacht werden, also auch für kleine Einzelunternehmer.

Die Unterstützungsleistung ist, nach derzeitigem Stand, eine reine Liquiditätshilfe in Form von Steuerstundungen und niedrig verzinsten Darlehen. Es handelt sich also nicht um Zuschüsse sondern um eine zeitliche Verlagerung der Zahlungsverpflichtungen. Daneben wurden die Voraussetzungen für Kurzarbeit und somit das Kurzarbeitergeld gelockert.

- **Steuerstundung**
Stehen Steuer(voraus)zahlungen an, kontaktieren Sie Ihr zuständiges Finanzamt (für Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer) bzw. Ihre Kommune (Gewerbesteuer) und bitten Sie um eine Senkung der Vorauszahlung oder Stundung der Steuerschulden. Die Finanzbehörden sind angehalten, derartige Anträge wohlwollend zu bescheiden.

Zwar wurde beschlossen, dass Finanzbehörden „für vom Coronavirus betroffene Unternehmen bis Ende 2020“ auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten, es wird aber dringend angeraten, proaktiv auf die Behörden zuzugehen und das Gespräch zu suchen.

- **Darlehen als Liquiditätshilfe**
Über ihre *Hausbanken* erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen [KfW-Bank](#).

Die KfW Bank fördert aufgrund ihrer Nachhaltigkeitskriterien [einige Sektoren](#) nicht. Tabak oder E-Zigaretten fallen hier nicht darunter. Vielfach wurde die Förderung von E-Zigarettengeschäften in der Vergangenheit aber von den Hausbanken mit einem Verweis auf den Ausschluss von Tabak bei der KfW abgelehnt. Dies ist nicht korrekt. Wir empfehlen, den Antrag bei der Hausbank bei Bedarf zu stellen und darauf zu bestehen, dass dieser an die KfW weitergeleitet wird.

Zusätzlich gibt es evtl. die Möglichkeit, Darlehen zur Liquiditätssicherung von den *landeseigenen Förderbanken* der Bundesländer zu erhalten (z.B. in in Rheinland-Pfalz von der [ISB](#)), die nach aktuellem Kenntnisstand keine Einschränkungen bei Tabak vornehmen. Informieren Sie sich ggf. bei der für Sie zuständigen Förderbank in Ihrem Bundesland nach den Möglichkeiten:

- LfA Förderbank Bayern
- L-Bank Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Investitionsbank Berlin (IBB)
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Fact Sheet: Corona-Krise

Informationen für Unternehmen

Stand: 16.03.2020 | 15:15 Uhr



- Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
 - Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (IFBHH)
 - Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
 - Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LF-MV)
 - NBank – Niedersachsen
 - NRW.Bank
 - Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
 - Sächsische Aufbaubank (SAB)
 - Investitionsbank Sachsen-Anhalt
 - Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
 - Thüringer Aufbaubank (TAB)
 - Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)
- **Lockerung der Voraussetzungen für Kurzarbeit**
Kommt es zu einem Arbeitsausfall *für Arbeitnehmer*, kann der Minderverdienst durch Kurzarbeitergeld ausgeglichen werden. Bisher galt, dass von der Kurzarbeit ein Drittel der Arbeitnehmer betroffen sein muss. Durch die beschlossenen Maßnahmen wurde diese Grenze auf ein Zehntel reduziert und der Antragsvorgang vereinfacht. Wenn also 10 Prozent Ihrer Arbeitnehmer (oder mehr) vom Arbeitsausfall betroffen sind, können Sie für die Zeit ab dem 01.04.2020 einen [Antrag auf Kurzarbeit](#) bei der zuständigen Arbeitsagentur stellen. Ihre Angestellten arbeiten also (unter Umständen erheblich) weniger, müssen jedoch nur auf einen verhältnismäßig geringen Teil ihrer Entlohnung verzichten (siehe [Informationen für Arbeitnehmer](#)). Auch für Arbeitgeber ergeben sich durch die Kurzarbeit erhebliche Kosteneinsparungen.

Kurzarbeitergeld wird nur für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer gewährt. Es gilt *nicht* für geringfügig Beschäftigte, Auszubildende und Selbständige.

Lohnfortzahlung

Kommt es zu einem Ausfall von [Arbeitnehmern](#), ist bei der Lohnfortzahlung je nach Grund zu unterscheiden:

- **Erkrankung des Arbeitnehmers**
Ist der Arbeitnehmer erkrankt, liegt also eine *Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)* vor, gelten die üblichen Regeln der Lohnfortzahlung wie gehabt: Bis zu sechs Wochen leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung und erhält ggf. eine teilweise Erstattung von der Krankenkasse (je nach Umlagesatz).

Anders ist es bei einer:
 - **Quarantäne eines Arbeitnehmers**
Besteht nur der Verdacht einer Infektion, ist die Erkrankung also nicht festgestellt und liegt somit keine AU vor, haben die Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die übliche Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber sondern erhalten vom Staat eine Entschädigungszahlung nach *Infektionsschutzgesetz (IfSG)*. Der Arbeitgeber ist hier vorleistungspflichtig, zahlt die Entschädigung also an den Arbeitnehmer aus, bekommt sie aber vom zuständigen

Gesundheitsamt erstattet (§ 56 Abs. 1 IfSG). Sechs Wochen lang entspricht die Erstattung dem Verdienstausschlag (§ 56 Abs. 2 IfSG), anschließend der Höhe des Krankengeldes (70 Prozent des Bruttoverdienstes, nicht mehr als 90 Prozent des Nettoehalts).

- **Das Kind des Arbeitnehmers ist erkrankt**
Ist ein Kind *erkrankt* und bedarf es der Betreuung, hat der Arbeitnehmer einen *Anspruch auf Freistellung* durch den Arbeitgeber (jährlich 10 Tage je Kind und Jahr, max. 25 Tage pro Jahr, jeweils doppelt bei Alleinerziehenden). Der Arbeitgeber schuldet in der Zeit keine Entlohnung.

Die Erkrankung muss vom Arzt attestiert werden und der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Krankengeld *von der Krankenkasse, nicht vom Arbeitgeber*.
 - **Arbeitgeber schließt Betrieb selbst**
Wird der Betrieb durch den Arbeitgeber ohne behördliche Anweisung geschlossen, z.B. aus Sorge vor der weiteren Ausbreitung des Virus oder aufgrund der Ertragslage, bleibt es beim vollumfänglichen Zahlungsanspruch des Arbeitnehmers, auch wenn die Schließung einvernehmlich erfolgt. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, das Instrument der [Kurzarbeit](#) zu nutzen.
 - **Arbeitnehmer bleibt Arbeit selbst fern**
Nimmt der Arbeitnehmer aus eigenen Stücken, ohne krankgeschrieben zu sein, die Arbeit nicht auf, z.B. aus Sorge vor Ansteckung, dann hat er keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung und setzt sich der Gefahr einer Abmahnung aus.

Das selbe [gilt](#), wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint, weil er Kind(er) aufgrund von **Schulschließungen** betreuen muss. Im Rahmen des § 616 BGB kann eine Lohnfortzahlung für eine *verhältnismäßig nicht erhebliche Zeitdauer* bestehen bleiben (sofern nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen), bei einer mehrwöchigen Schulschließung handelt es sich jedoch um einen erheblichen Verhinderungszeitraum, der den Anspruch auf Lohnfortzahlung gem. § 616 BGB komplett entfallen lässt. Arbeitnehmer dürften also zur Betreuung der Kinder zu Hause bleiben, hätten jedoch in dieser Zeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Es wird zwar diskutiert, die Regeln der Kinderkrankschreibung auf die aktuelle Situation der Schulschließungen auszuweiten, dies ist aber bislang nicht beschlossen.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Weg über Urlaubsgewährung oder Überstundenabbau zu gehen oder Homeoffice (Telearbeit) zu ermöglichen. Liegen die Voraussetzungen für Kurzarbeit vor, kann auch dieses Instrument genutzt werden.

Fact Sheet: Corona-Krise

Informationen für Unternehmen

Stand: 16.03.2020 | 15:15 Uhr



Auswirkungen im Falle eines „Lockdowns“ (Schließungsverfügung, Katastrophenfall)

Wird der Betrieb auf behördliche Anweisung geschlossen, ist auch hier zu unterscheiden:

▪ **Betrieb unter Quarantäne**

Für die Arbeitnehmer gilt das oben unter „Lohnfortzahlung“ gesagte. Für Selbständige gibt es ebenfalls eine [Entschädigung nach § 56 IfSG](#), wenn sie aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegen. Für die Berechnung des Verdienstausfalls ist bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen. Nachzuweisen ist die Höhe durch den aktuellsten Steuerbescheid. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen.

Achtung aber bei Allgemeinverfügungen (Schließung aller Geschäfte mit bestimmten Ausnahmen):

- **Allgemeinverfügungen („Lockdown“, „Shutdown“)**
Spricht eine Gemeinde oder ein ganzes Bundesland eine Verfügung aus, wonach bestimmte Geschäfte zu schließen haben (oder umgekehrt: alle bis auf bestimmte Geschäfte), muss die Verfügung im Wortlaut unbedingt gründlich geprüft werden, ob der eigene Betrieb darunter fällt:

Werden Geschäfte, die geöffnet bleiben dürfen, namentlich aufgezählt (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Banken, Tankstellen), so gilt die Schließungsverfügung nur für diese nicht. Enthält die Aufzählung den allgemeineren Begriff „Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs“ (oder ähnlich) und nennt einzelne Geschäfte nur beispielhaft namentlich, gehen wir nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass dies auch für Tabakwaren und damit auch für E-Zigarettenfachhändler gilt. Es muss sich jedoch im Kerngeschäft um einen Fachhandel handeln (ein Schlüsseldienst beispielsweise, der auch E-Zigaretten anbietet, fällt nicht darunter).

Gilt die Schließungsverfügung entsprechend des zuvor Dargestellten, so sind entweder die Regeln für Entschädigungen nach IfSG einschlägig oder aber, beim Ausrufen des Katastrophenfalls, könnten die entsprechenden Landesgesetze hierzu einschlägig sein (z.B. in Bayern: Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), Art. 14). Gilt sie nicht, so wäre eine etwaige Schließung eigenmächtig und damit ohne Erstattungsanspruch.

Die Ausführungen gelten, soweit in den Verfügungen nicht anderslautende Regelungen getroffen werden. Da diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses FactSheets noch nicht vorlagen, wird dringend empfohlen, die behördlichen Maßnahmen abzuwarten und entsprechende Verwaltungsakte gründlich zu prüfen.

Konkret: Katastrophenfall in Bayern

Der Freistaat Bayern hat am 16.03.2020 gegen 10 Uhr im Wege einer [Allgemeinverfügung](#) den Katastrophenfall [ausgerufen](#) und eine Reihe von Maßnahmen verfügt. Unter anderem müssen alle Einzelhandelsgeschäfte ab dem 18.03.2020 für vorerst 14 Tage geschlossen bleiben, *mit Ausnahme* von [namentlich](#) aufgelisteten Geschäften, „die für die Grundversorgung notwendig sind“ (alle Geschäfte im Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post, Tierbedarf, Tankstellen, Reinigungen und der Onlinehandel). Tätigkeiten im Onlinehandel (Lager, Versand) [bleiben ausdrücklich erlaubt](#).

Zwar gehören E-Zigaretten, genau wie Tabak, zur täglichen Grundversorgung, aber Kioske bzw. Tabakläden, damit auch E-Zigarettenengeschäfte, sind in dieser konkreten (nicht nur beispielhaften) Auflistung nicht ausdrücklich genannt. Es ist daher nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese nicht von der Schließungsverfügung ausgenommen sind und geschlossen bleiben müssen.

Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass zur Aufrechterhaltung der Bedarfsdeckung E-Zigarettenengeschäfte geöffnet bleiben müssen. Eine Argumentationshilfe, dass E-Zigaretten zur Sicherstellung der Grundversorgung zwingend erforderlich sind, stellen die E-Zigarettenverbände ihren Mitgliedern zur Verfügung. Die Verfügung in Bayern sieht ausdrücklich „Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte“ durch die Kreisverwaltungsbehörden vor. Wir empfehlen, das Schreiben ausgedruckt im Laden vorzuhalten und damit eine Ausnahmegenehmigung bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.

Gleichzeitig wurde ein Hilfsfond für betroffene Unternehmen über die [landeseigene Bank LfA](#) aufgesetzt (bis zu 30.000 € pro Unternehmen), Informationen hierzu finden sich auf der [Website des STWMI](#). Anträge werden auch hier über die Hausbank gestellt. Laut Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (Freie Wähler) können sich die Betriebe bei der Wirtschaftsförderung der Regierungen melden und dort im Schnellverfahren einen Antrag auf Unterstützung stellen. Steuerstundungen werden ebenfalls unbürokratisch gewährt.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde mit dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend eigener Auslegung der geltenden Vorschriften und Maßnahmen erstellt. Maßgeblich sind geltende Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte und hoheitliche Maßnahmen. Der Verband übernimmt keine Haftung für die in diesem Schreiben aufgeführten Informationen und Ratschläge.